
Information Landrat (25. April 2023)

**Verordnung
zum Publikationsgesetz
(Publikationsverordnung, PuV)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **141.11**

Geändert: –

Aufgehoben: 141.11

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 13, 16 und 23 des Gesetzes vom über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz, PuG¹⁾),

beschliesst:

I.

§ 1 Zuständigkeit

¹ Die Staatskanzlei nimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Publikationsorganen wahr, soweit die Zuständigkeit nicht einer anderen Instanz übertragen ist.

§ 2 Publikationszeitpunkt

¹ Das Amtsblatt erscheint wöchentlich am Dienstag.

² Fällt dieser auf einen Feiertag, erscheint das Amtsblatt am nächsten Werktag.

¹⁾ NG 141.1

§ 3 **Datenschutz**

¹ Bei Amtsblattpublikationen mit Personendaten gemäss Art. 16 Abs. 2 PuG²⁾ steht die Suchfunktion grundsätzlich während dreier Monate ab Veröffentlichung zur Verfügung. Die Publikationspflichtigen verlängern diese Frist angemessen, wenn sie kürzer ist als die im Amtsblatt publizierte Frist.

² Publikationen mit Personendaten aus der Rubrik politische Rechte sind für die Öffentlichkeit dauernd einsehbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Publikationsgesetz (Publikationsverordnung)»³⁾ vom 19. Dezember 2001 wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Stans,

Der Regierungsrat

Landammann

...

Landschreiber

...

²⁾ NG 141.1

³⁾ NG 141.11